

Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

(Änderung vom 5. April 2016)

Die Kirchensynode beschliesst:

Die Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

- § 3. Als Kirchgemeinden im Sinn dieser Verordnung gelten auch:
- a. Kirchgemeinschaften im Sinn von Art. 177 Abs. 1 der Kirchenordnung¹,
 - b. Kirchgemeindeverbände mit eigenen Angestellten.

Kirchgemein-
schaften und
Kirchgemeinde-
verbände

§ 3 a. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste sinngemäss, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Pfarrerinnen
und Pfarrer
in Institutionen

§ 20. Abs. 1 unverändert.

b. Pfarrstellen

² Bei Pfarrstellen in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft ergibt sich die Stellenbeschreibung aus dem Auftrag und den Aufgaben gemäss der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen² und aus den besonderen Anforderungen der Pfarrstelle.

³ Für Pfarrstellen in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste gilt § 19.

§ 26. Abs. 1 unverändert.

Beendigungs-
gründe

² Es endet ohne Weiteres:

lit. a unverändert.

a. Angestellte

- b. am Ende des Monats, in welchem das Altersjahr vollendet wird, das für Männer den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet, unter Vorbehalt einer früheren Beendigung des Anstellungsverhältnisses nach den Bestimmungen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge,

lit. c unverändert.

181.40 Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Beendigung
altershalber

§ 40 a. ¹ Das Arbeitsverhältnis von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten wird altershalber beendet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

lit. a und b unverändert.

c. Dem Arbeitsverhältnis liegt keine Weiterbeschäftigung gemäss § 24 a Abs. 1 zugrunde.

lit. d–f unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl sind unter den Voraussetzungen von Abs. 1 lit. b–f einer Beendigung altershalber gleichgestellt.

b. Pfarrerinnen
und Pfarrer

§ 85. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft regelt die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen² die Zuständigkeit für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie für die Standortbestimmung.

⁴ Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste regelt der Kirchenrat die Zuständigkeit für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie für die Standortbestimmung.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Im Namen der Kirchensynode

Der Präsident:
Kurt Stäheli

Der 1. Sekretär:
Andri Florin

Rechtskraft

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABl 2016-04-22](#)).

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Änderung vom 5. April 2016 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 wird auf den 1. September 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-06-10](#)).

1. Juni 2016

Im Namen der Kirchenrates

Der Präsident:
Michel Müller

Der Kirchenratsschreiber:
Walter Lüssi

¹ [LS 181.10.](#)

² [LS 181.50.](#)